GEG-info.de: Experten-Newsletter

Energie-Vorschriften für Gebäude

Gesammelte Hinweise

Leseprobe Ausgabe: 2. Juni 2023

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart
www.tuschinski.de | www.GEG-info.de

IMPRESSUM

Melita Tuschinski: GEG-info.de: Experten-Newsletter
Energie-Vorschriften für Gebäude | Gesammelte Hinweise

© Grafik: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München

© Herausgeber:
Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing./UT, Freie Architektin
Bebelstrasse 78, D-70173 Stuttgart, 3.OG
Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 – 26, Fax: -27
E-Mail: info@tuschinski.de, www.tuschinski.de

Wichtige rechtliche Hinweise:

Haftung: Alle Angaben und Daten in dieser Publikation haben der Herausgeber und die Autorin nach bestem Wissen erstellt und sorgfältig überprüft. Dennoch können wir inhaltliche Fehler nicht vollständig ausschließen. Daher erfolgen alle Angaben ohne jegliche Verpflichtungen oder Gewähr. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung und Haftung für inhaltliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten.

Verwertung: Bitte beachten Sie auch, dass gemäß dem Urheberrechtsgesetz sämtliche Verwertungsrechte der Publikation, d.h. insbesondere das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags- und Senderechte, das Recht der Wiedergabe durch Bild und Tonträger sowie die Nutzungsrechte ausschließlich bei dem Herausgeber liegen. Dies gilt auch für Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Werks ohne Einwilligung des Herausgebers als Berechtigten. Die Verletzung der vorgenannten Urheberrechte kann zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen des Herausgebers führen. Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass die unerlaubte Verwertung dieses urheberrechtlich geschützten Werks sowie dessen gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung strafbar sind.

Links: Auf einigen Seiten finden Sie auch Links auf unsere eigenen sowie auf externe Webseiten, für deren Inhalte wir nicht verantwortlich sind.

AGB: Für alle unsere Informationen auf denen von uns herausgegebenen Webseiten gelten unsere → Allgemeinen Geschäftsbedingungen und → Datenschutzbestimmungen.

Download: Diese Publikation veröffentlichen wir in → www.GEG-info.de

© Foto: Wolfram Palmer

Kontakt zur Redaktion

Liebe Energie-Experten und -Expertinnen,

vielen Dank zunächst für Ihr Interesse!

Diese PDF-Publikation erweitere ich fortlaufend. Sie umfasst die ausführlichen Hinweise, auf welche die Übersichts-Themen im Newsletter per Link hinweisen.

Der Vorteil für Sie: Dies ist ein Archiv der wichtigsten Informationen und Sie können darin nach Ihren eigenen Stichwörtern eine Volltextsuche durchführen.

Ich wünsche Ihnen eine hilfreiche Lektüre!

Mit besten Wünschen und herzlichen Grüßen

Melita Tuschinski
Dipl.-Ing./UT, Freie Architektin, Herausgeberin
und Redaktion EnEV-online.de und GEG-info.de

Übersicht:

1. GEG 2024: Ziele, Entwürfe, Debatten und Polit-Theater
2. PRAXIS: Förderung, Qualitätssiegel, Baukosten und digitales Bauamt
3. PERSPEKTIVEN: Initiativen, Vorschläge und Ausblicke
4. CHANCEN: Praxis-Hilfen, Weiterbildung, Publikationen, Dialog

1. GEG 2024: Ziele, Entwürfe, Debatten und Polit-Theater

1.1 Ziele und Absichten im Koalitionsvertrag

Was hat die Bundesregierung versprochen? Wir haben u. a. folgende Ziele und Absichten gefunden: "Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung: Unser Ziel ist es, die Verfahrensdauer mindestens zu halbieren... Klimaschutz im Gebäudebereich: ... wir ändern das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wie folgt: Zum 1. Januar 2025 soll jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden; zum 1. Januar 2024 werden für wesentliche Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen von Bestandsgebäuden im GEG die Standards so angepasst, dass die auszutauschenden Teile dem EH 70 entsprechen; im GEG werden die Neubau-Standards zum 1. Januar 2025 an den KfW-EH 40 angeglichen. Daneben können im Rahmen der Innovationsklausel gleichwertige, dem Ziel der Emissionsreduzierung durch Treibhausgase folgende Maßnahmen eingesetzt werden.... Wir verbessern, vereinheitlichen und digitalisieren den Gebäudeenergieausweis. Wir werden die Erstellung eines digitalen Gebäudeenergiekatasters prüfen."

| **Bundesregierung: Koalitionsvertrag, Links zu Parteien**

| **Koalitionsvertrag (2021-2015) - PDF-Format**

1.2 Begleitanalyse zur GEG-Novellierung 2024

Heizen mit 65 % erneuerbaren Energien. Am 24. April 2023 hat das BMWK einen Bericht zur Studie veröffentlich, welche die Fortschreibung begleitet. Er umfasst die konzeptionellen Vorarbeiten für die Vorgabe des Heizens-mit-Erneuerbaren-Energien sowie Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit einzelner Erfüllungsoptionen. Letztere haben die Forscher für verschiedene Gebäudetypen durchgeführt: Für Wohngebäude - ein Einfamilienhaus und ein Mehrfamilienhaus mit unterschiedlichen Wärmeschutzniveaus (unsaniert – etwa 1958 bis 1968, Bestand – etwa 20 bis 25 Jahre alt, saniert). Für Nichtwohnbau haben sie eine Schule, ein Verwaltungsgebäude sowie einen Kindergarten untersucht. Für ausgewählte Heizungs-Varianten haben die Forscher die Gesamtinvestitionen ohne und mit staatlicher Förderung untersucht und in anschaulichen Diagrammen vergleichen.

| **BMWK: Begleitanalyse zur Heizen-mit-Erneuerbaren-Regelung (inkl. Wirtschaftlichkeitsberechnungen)**

| **Download Studie: Heizen mit 65 % erneuerbare Energie**

1.3 GEG 2024 - Gesetzentwurf der Bundesregierung

Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und der Heizkostenverordnung - In unserem Experten-Portal www.GEG-info.de finden Sie soweit den **Referentenentwurf vom 7. März 2023 als konsolidierte Fassung in verlinktem HTML-Format** eingepflegt. Nachdem das Gesetz verabschiedet wird, werden wir die endgültige Fassung auch einpflegen. Zwischendurch hat sich immer wieder etwas geändert. Zuletzt kamen noch die Ergebnisse der Bundesrats-Sitzung vom 12. Mai 2023 hinzu. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung umfasst ab Seite 163 die Stellungnahme und Vorschläge des Bundesrates. Wie jedes Mal, hat die Bundesregierung leider nur einige davon in ihren Entwurf übernommen. Am Ende weist des Entwurfes der Bundesregierung darauf hin, dass die Systematik der Anforderungen nach der Beschlussfassung über die **Novelle der EU-Richtlinie über die Gesamteffizienz von Gebäuden (EPBD)** nochmals geprüft wird. Ein besonderes Augenmerk soll künftig auf die Kohärenz der Novelle mit den europäischen Vorgaben aus der Umsetzung der EPBD-Richtlinie sowie aus der Ökodesign-Verordnung gelegt werden. Bei der Weiterentwicklung der Vorschriften sollen auch die Bundesländer frühzeitig und effektiv einbezogen werden.

| **Parlamentsnachrichten: Regierung leitet die Energiewende im Wärmebereich ein**

| **BT Drucksache 20/6875: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des GEG**

1.4 Parlaments-Debatten zur GEG-Novelle

Parlamentarischen Schritte zur GEG-Novelle: Die zuständigen Bundesministerien haben sich am 3. April 2023 auf einen Referentenentwurf zur GEG-Novelle geeinigt. Am Mittwoch, den 19. April 2023, hat sich das Bundeskabinett mit der GEG-Novelle befasst. Der Bundesrat hat sich mit der Novelle am 20. April 2023 befasst und verschiedene Änderungen vorgeschlagen. Wie jedes Mal, hat die Bundesregierung leider nur einige davon in ihren Entwurf übernommen. Aktuell ist der Entwurf dem Bundestag zwar zugeleitet, er wurde jedoch noch nicht beraten.

Einen Überblick zu dem aktuellen gibt die Kurzmeldung vom 22. Mai 2023, herausgegeben von "heute im bundestag" (hib)
"**Regierung leitet die Energiewende im Wärmebereich ein**".
| **BMWK: Referentenentwurf GEG-Novelle vom 03.04.2023**
| **Bundeskabinett beschließt GEG-Novelle am 19.04.2023**
Bundesrat: | **Stellungnahme** | **Gesetzentwurf 20.04.2023**
| **Bundestag: Gesetzentwurf GEG-Novelle vom 17.05.2023**

1.5 Polit-Theater zur GEG-Fortschreibung

Als wir diese Informationen vorbereiteten stellten wir fest, dass fast jeden Tag sich andere Politiker zu Wort meldeten mit teilweise sich widersprechenden Nachrichten und auf den unterschiedlichsten Medien. Ein überwiegendes Thema in den Medien war auch die Kritik seitens der FDP am Gesetzentwurf für die GEG-Novelle. Warum die FDP-Fraktion nicht einverstanden war kann man in deren Presse-Statement vom 22. Mai 2023 nachlesen: "**Der aktuelle Entwurf des GEG überfordert die Menschen wirtschaftlich und finanziell**". Den Höhepunkt dieses "Polit-Theaters" bildeten wohl die Fragen der FDP an Bundesminister Habeck - zuerst war von 101 Fragen die Rede, danach waren es plötzlich nur noch 77. Über die Antworten des Bundesministers berichtete zuallererst die Deutsche Presseagentur (dpa) und davon ausgehend die wichtigsten Medien. Hier einige "Kostproben":
| **Twitter: Video Habecks zum Erneuerbaren Heizen**
| **Deutschlandfunk: Dröge zum Treffen zum Heizungsgesetz**
| **Berliner Morgenpost: Scholz zum Heizungsgesetz**
| **T-Online: FDP stellt 77 Fragen: Jetzt antwortet Habeck**

2. PRAXIS: Förderung, Qualitätssiegel, Baukosten und Bauamt

2.1 Neue KfW-Förderung: Wohneigentum für Familien

Seit dem 1. Juni 2023 fördert die KfW den Bau und Kauf eines neuen Wohngebäudes im Rahmen des Programms Wohneigentum für Familien" (300) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Es handelt sich um Förderkredite für klimafreundliche Neubauten. Dies kann die Errichtung eines Gebäudes oder der Erstkauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung betreffen. Als Ersterwerb gilt ein Kauf bis ein Jahr nach der Bauabnahme. Der Kredithöchstbetrag liegt zwischen 140.000 und 240.000 Euro. Das Einkommen des geförderten Haushalts darf maximal 60.000 Euro bei einem Kind betragen – plus 10.000 Euro für jedes Weitere. Weitere Details und Konditionen finden Berater und Interessierte auf den folgenden Webseiten:
| **KfW: Wohneigentum für Familien, Kreditprogramm 300**

2.2 Qualitätssiegel für Lüftungs- und Klimaanlagen

Mitte Mai 2023 informierte das Bundeswirtschaftsministerium BMWK, dass Unternehmen und Kommunen neue Klima- und Lüftungsanlagen mit dem

„Qualitätssiegel Raumlufttechnik" zertifizieren lassen könnten. Damit würden besonders effiziente und wirtschaftliche Anlagen ausgewiesen. Das BAFA liefere auf seinen Infoseiten zum Qualitätssiegel ein Einsparbeispiel für ein Institutsgebäude mit Laborlüftung. Letztere verringere die Außenluftvolumenströme in physikalischen Laboren und Nebenflächen auf den tatsächlichen Bedarf. Dadurch senke sie die Kanaldruckregelung, optimiere den laufenden Betrieb und reduziere den Energieverbrauch. Das BAFA informiere auch zu den einzelnen Schritten für die Zertifizierung von energieeffizienten Klima- und Lüftungsanlagen. Welche Vorteile diese für Unternehmen und kommunalen Gebäuden haben und welche Förderprogramme es dafür gibt, sei ebenfalls auf der Webseite der BMWK-Kampagne **www.energiewechsel.de** nachzulesen.

| **BMWK: Informationen zum neuen Qualitätssiegel**

| **BAFA: Infos und FAQ zum Qualitätssiegel Raumlufttechnik**

2.3 Neue Kostengliederung für das Bauen im Bestand

"BIB" steht für die Abkürzung des neuen Verbandes "Bauen im Bestand e. V.". Die Mitglieder wollen sich dafür einsetzen, vorhandene Immobilien für eine Umnutzung weiter zu entwickeln. Die DIN 276 (Kosten im Bauwesen) eigne sich nur ungenügend für die Erfassung von Bestandskosten. Deshalb haben sie als Erstes eine Leitlinie zur Kostengliederung für den Baubestand veröffentlicht. Diese soll die Projektentwicklung im Bestand bestmöglich abdecken. Dabei war es dem Verband wichtig, alle Besonderheiten im Baubestand zu berücksichtigen und die BIB 276 der Branche kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Dokument ist als lernendes Instrument gedacht, das durch die praktische Anwendung vieler verbessert und weiterentwickelt wird. Die Kostengruppen nach BIB 276 umfassen als zweite Gruppe die Bewirtschaftung und ergänzt die Kostengruppen um "Unvorhergesehene Bestandsumbaukosten". Die Finanzierungskosten rücken als BIB 900 Kostengruppe an letzte Stelle.

| **BIB: Neuer Verband für das Bauen im Bestand**

| **Kostenfreie BIB-Leitlinie im PDF-Format**

2.4 Lösungsoptionen für Wärmepumpen im Bestand

Der Entwurf für die GEG-Novelle sieht vor, dass ab 2024 neue Heizungen einen Mindestanteil an erneuerbaren Energien nutzen. Wärmepumpen spielen dabei eine wichtige Rolle. Das Kurzgutachten aus dem Umweltbundesamt schätzt ein, wie die Heizung von bestehenden Wohngebäuden auf diese Technik umgestellt werden könnte. Es beschreibt, wie häufig technische Hemmnisse beim Einbau von Wärmepumpen in Bestandsgebäude sind und wie sie sich lösen lassen. Bei rund 80 Prozent der Wohngebäude seien nur kleine Anpassungen wie Heizkörpertausch notwendig, um die Systemtemperaturen dermaßen zu senken, dass Wärmepumpen effizient arbeiten könnten. Die Publikation gibt auch weitere Hinweise, wie sich bauliche Einschränkungen im Baubestand lösen lassen.

| **Umweltbundesamt: Wärmepumpen im Gebäudebestand**

| **Download Ad-hoc-Papier mit Forschungsergebnissen**

2.5 Weg frei für die digitale Baugenehmigung in BW

Wie sieht es in Ihrem Bundesland damit aus? Baden-Württembergs Landesregierung hat eine neue Plattform für digitale Baugenehmigungen, das "Virtuelle Bauamt" beschlossen. Die ersten unteren Baurechtsbehörden könnten noch 2023 Anträge nicht nur digital entgegennehmen, sondern auch bearbeiten und bekannt geben. Der Bauantrag fängt jedoch nicht mit der Antragsstellung an. Darauf weist die Architektenkammer BW hin. Außer der Gemeinde müsste eine Vielzahl von Fachbehörden (Brandschutz, Umwelt, Verkehr usw.) eingebunden werden. Wichtig wäre deshalb, einen professionellen Arbeitsablauf aufzusetzen, der die Kommunikationslogik bereits für den Vorentwurf abbilde. Eine „digitale Verfolgung" könnte aufzeigen, an welcher Stelle es hake. "Reale Phänomene" beispielsweise, dass ein Antrag während langer Urlaubszeiten liegen bleibe und die Klärungsprozesse ausbremse, könnten dann nicht mehr vorkommen.

| **AK BW: Schlechte Noten für den digitalen Bauantrag**

| **Landesregierung BW: Land macht Weg frei für digitale Baugenehmigung**

3. PERSPEKTIVEN: Initiativen, Vorschläge und Ausblicke

3.1 Bundes-Klimaanpassungsgesetz

"Wir werden jetzt ein Klimaanpassungsgesetz auf den Weg bringen, erstmals auf Bundesebene, um diesem Thema wirklich Breite zu geben." so Christian Kühn, Parlamentarischer Staatssekretär beim BMU auf der Plenarsitzung des Bundestages am 24. Mai 2023. Der Bundestag hatte am 28. April 2022, erstmals über einen Antrag „Klimaanpassung forcieren – Zum Schutz von Menschenrechten, der Natur und zum Erhalt des Wohlstands" (BT 20/1498) debattiert. Inzwischen hat das Bundesumweltministerium einen Referentenentwurf für ein neues Gesetz vorgelegt. Das Cluster Infrastruktur umfasst die auch Handlungsfeld Bauwesen und Energiewirtschaft. Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, mit klimaangepassten Bundesliegenschaften eine Vorbildfunktion einzunehmen. Im Entwurf ist auch ein planerisches Verschlechterungsverbot vorgesehen um Grundstücke, Bauwerke sowie der verschiedenen Gebiete insgesamt zu schützen. Die Bodenversiegelung soll maximal begrenzt werden.

| **BMU: Klimaanpassungsgesetz - Erläuterungen und Download Referentenentwurf**

3.2 Smart Meter Gesetz verabschiedet

Konkret geht es um die Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes, welches nun im Rahmen des "Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende" geändert wurde. Ziel ist es, den Einbau digitaler Stromzähler, bekannt als "Smart Meter", deutschlandweit zu beschleunigen. Bis 2032 sollen sie flächendeckend in Haushalten und Unternehmen eingesetzt werden. Dafür schreibt das Gesetz einen festen Fahrplan zum Einbau und zur umfassenden Verbreitung der Smart Meter vor. Nach dem Gesetzentwurf fallen ab 2025 alle Verbraucher ab 6.000 bis 100.000 kWh/Jahr sowie Anlagenbetreiber ab 7 bis 100 kW installierter Leistung

unter den Pflichteinbau. Bis Ende 2025 müssen mindestens 20 Prozent, bis Ende 2028 mindestens 50 Prozent und bis Ende 2030 mindestens 95 Prozent dieser Fälle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sein. Die jährlichen Kosten für den Betrieb der Stromzähler werden für normale Haushaltskunden auf 20 Euro gedeckelt. Das Gesetz wurde am 22. Mai 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist seit dem 27. Mai 2023 in Kraft.

| **BMWK: Smart Meter-Gesetz final beschlossen: Flächendeckender Einsatz**

| **Bundestag: Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende**

3.3 DIN-Normen differenzierter betrachten

Die Arbeitskreise für Normung und Sachverständigenrecht des Baugerichtstages haben sich anlässlich der Tagung im Mai 2023 einheitlich dafür ausgesprochen, die Rechtsverbindlichkeit der DIN-Normen differenzierter zu betrachten. Diese sollten nur als "technische Empfehlungen" zu verstehen sein und eine Abweichung sollte nicht automatisch als Mangel gelten. Man müsse auch alternative, gleichwertige Lösungen zulassen. Doch welche Chancen haben diese Empfehlungen des Baugerichtstages in der Praxis? Der erfahrene Rechtsanwalt Lutz D. Fischer, von der Kanzlei fischer.legal in Sankt Augustin, Redakteur der Fachzeitschrift "Der Bausachverständige" antwortete am 31. Mai 2023 sehr zuversichtlich: "Der Deutsche Baugerichtstag hat sich inzwischen etabliert und der Gesetzgeber nimmt dessen Empfehlungen ernst. Bei der letzten Tagung im Mai 2023 war fast der komplette Baurecht Senat des Bundesgerichtshofes (BGH) vor Ort. Auch dies zeigt die Anerkennung." In seinem ausführlichen Bericht zum diesjährigen Baugerichtstag in Hamm erläutert RA Fischer auch weitere wichtige Aspekte.

| **Empfehlungen des Arbeitskreis Normung ab Seite 44**

| **Deutscher Baugerichtstag: Termine, Arbeitskreise, usw.**

| **RA Lutz D. Fischer: Bericht zum 9. Baugerichtstag 2023**

3.4 Vorschlag für neue Musterbauordnung (MBO)

Die Bauordnungen der Länder orientieren sich an den Musterbauordnung (MBO). Die Bundesarchitektenkammer (BAK) hat einen Vorschlag ausgearbeitet, wie man diese in etlichen Punkten verbessern sollte: Bei Aufstockungen und Nutzungsänderungen sollten die Anforderung der ursprünglichen Gebäudeklasse beibehalten werden. Auch sollte jeweils ein eigener Paragraph zum Bestand auf dessen Besonderheiten eingehen. Regelungen zur ganzheitlichen Lebenszyklusbetrachtung beim Rückbau von Gebäuden sowie grundsätzlich für Neubauten sollten in einem bundeseinheitlichen Gebäuderessourcengesetz festgelegt werden. Auch sollte der qualifizierte Freiflächenplans (QFP) zum gebündelten Nachweis von Regenwasserretention, Förderung der Artenvielfalt und der Vermeidung von Hitzeinseln auf beplanten Grundstücken eingeführt werden. Lesen Sie über die weiteren Details:

| **BAK: Bericht und Überblick zentrale Forderungen**

| **BAK: Änderungs-Vorschlag für Musterbauordnung (MBO)**

3.5 Solarpanel-Wechselrichter sind hackergefährdet

Diese Nachricht kommt aus den Niederlanden. Die Nationale Aufsichtsbehörde für digitale Infrastruktur des Ministeriums für Wirtschaft und Klima warnt auf seinen Webseiten: "Wechselrichter können Störungen verursachen und sind oft leicht zu hacken". Ihre Untersuchungen hätten gezeigt, dass viele Wechselrichter die Anforderungen nicht erfüllen würden. Dadurch könnten sie andere drahtlose Geräte stören oder gehackt werden. Sie könnten beispielsweise Funk- oder drahtlose Verbindungen zum Öffnen von Türen beeinträchtigen. Die Behörde empfiehlt den Kauf von Wechselrichtern mit CE-Kennzeichnung. Nutzer sollten auf Störungen achten und diese den Lieferanten melden. Um die Cybersicherheit zu erhöhen, empfiehlt die Behörde Wechselrichter mit starken Passwörtern zu sichern und regelmäßige Updates durchzuführen.

| **Original-Meldung in Niederländisch** | Übersetzung mit **https://translate.google.com/**

4. CHANCEN: Praxis-Hilfen, Weiterbildung, Publikationen, Dialog

Publikationen, Fachinformationen und Praxishilfen

- **GEG 2023 kompakt und praktisch** | **GEG 2020 kompakt und praktisch**
- **Energieausweise für die Praxis – nach GEG 2020**
- **EnEV 2014 + EEWärmeG 2011: Teil 1 - Kurzinfo Praxis** | **Teil 2 - Praxishilfen**
- **Lüftungsanlagen im Wohnbau: Fluch oder Segen?**
- **Kritischer Dialog: EnEV-online Interviews seit 2002**
- **EPBD-UPDATE 2018: Neue EU-Gebäuderichtlinie**

Praxis-Dialog: GEG 2020 / 2023 korrekt anwenden

Profitieren Sie mit einem Premium-Zugang rund um die Uhr und von überall von unserem Experten-Wissen. Finden Sie Praxis-Beispielen zu Ihren Themen.

Aktuelle Praxis-Hilfen unserer Info-Partner

Publikationen, Berichte zu Praxis-Erfahrungen und Veranstaltungen zur Weiterbildung für professionelle Anwender die Energieregeln für Gebäude

Impressum

Herausgeber + Redaktion: Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing./UT Austin, Freie Architektin, Bebelstr. 78, D-70193 Stuttgart, Tel.: +49 (0) 711 / 6 15 49 26 (**KEINE** kostenfreien Auskünfte!) E-Mail: **info@enev-online.de**, Internet: **www.enev-online.de**

Rechtliche Hinweise: Für diesen Newsletter und alle Informationen in EnEV-online und GEG-info.de gelten unsere **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Texte und Bilder der in EnEV-online veröffentlichten Presseinformationen und Autorenbeiträge allein in der Verantwortung des jeweiligen Herausgebers bzw. Autoren der Beiträge sind. Wir machen uns diese Inhalte in keinster Weise zu Eigen. Für Fragen wenden Sie sich an die jeweiligen Ansprechpartner.